

23. Ausschluß der Gefahr der Verwechslung zweier deutschen Versicherungs-Aktiengesellschaften, die beide in ihrer Firma das Wort „Deutschland“ führen.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 § 16
Abs. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1911 i. S. Deutschland Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (Kl.) w. Deutschland Rückversicherungs-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. II. 374/11.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma der Klägerin war im Jahre 1901 ins Handelsregister eingetragen, die Firma der Beklagten im Jahre 1911. Die Klägerin hielt die Firmenbezeichnung der Beklagten für einen Verstoß gegen § 16 UWB. wegen der Annahme des Namens „Deutschland“. Sie erhob Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, sich der Benutzung der Bezeichnung „Deutschland“ allein oder in Verbindung mit dem Worte „Rückversicherungs-Aktiengesellschaft“ oder mit einem Zusatz, der eine Verwechslung mit der Firma der Klägerin verursachen könnte, bei Vermeidung von Strafe zu enthalten. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin firmiert „Deutschland Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin“. Sie betreibt auch die Rückversicherung. Die Beklagte firmiert „Deutschland, Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, Königsberg i. Pr.“. Sie betreibt nur die Rückversicherung.

Die Klägerin könnte, selbst wenn der von ihr angerufene § 16 Abs. 1 UWB. zuträfe, grundsätzlich nur verlangen, daß die Beklagte diejenige Firmierung unterlassen soll, welcher sie sich bedient. Die Klägerin kann aber nicht verlangen, daß der Beklagten etwas verboten werden soll, was sie nicht getan hat, und von dem noch gar nicht feststeht, ob sie es zu tun willens ist. Aus diesem Grunde könnte der Beklagten nicht, wie es das Klagebegehren will, ganz allgemein ein Firmenzusatz verboten werden, der eine Verwechslung mit der Firma der Klägerin verursachen könnte. Ein solches Urteil wäre der Vollstreckung nicht fähig und könnte auch aus diesem Grunde nicht erlassen werden. Daher ist die Revision unbegründet, soweit mit ihr mehr verlangt wird als das Verbot der Firmierung „Deutschland, Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, Königsberg i. Pr.“.

Was den Klagenspruch in dieser Beschränkung angeht, so ist er gleichfalls nicht gerechtfertigt. Er stützt sich auf § 16 Abs. 1 UWB.

Die weiter aus anderen Gesetzesstellen abgeleitete Begründung des Klagenspruchs ist vom Berufungsgerichte abgelehnt und von der Klägerin in dieser Instanz aufgegeben. § 16 Abs. 1 UWG. gewährt die Unterlassungsklage gegen den, der im geschäftlichen Verkehr eine Firma in einer Weise benützt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit einer Firma, deren sich ein anderer befugterweise bedient, hervorzurufen. Dafür, ob eine Verwechslungsgefahr in diesem Sinne vorliegt, ist die Auffassung maßgebend, die in den für den Geschäftsverkehr der Parteien maßgebenden Kreisen besteht. Von diesem richtigen Standpunkte aus verneint der Berufungsrichter jede Verwechslungsmöglichkeit, obgleich in beiden Firmen das Schlagwort „Deutschland“ vorkommt. Der Berufungsrichter erwägt, auf den verschiedenen Wohnsitz der Parteien sei ein ausschlaggebendes Gewicht nicht zu legen. Ausschlaggebend sei vielmehr, daß für eine Rückversicherung, wie sie die Beklagte betreibe, ausnahmslos Versicherungsgesellschaften in Betracht kämen; diese seien von intelligenten und erfahrenen Fachleuten geleitet, die sich durch das Schlagwort „Deutschland“ in keiner Weise beirren ließen, sondern die Gesellschaft, mit der sie in Beziehung träten, genau auf ihre Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit prüften. Eine Verwechslungsgefahr erscheine damit ausgeschlossen. Aus diesem Grunde verdiene auch die Behauptung der Klägerin keine Beachtung, daß man unter der Bezeichnung „Deutschland“ in Versicherungskreisen nur sie verstehe; denn in den maßgebenden Versicherungskreisen sei die Ansicht diejenige, welche der Berufungsrichter aufgestellt habe. Diese Auffassung begründet der Berufungsrichter mit seiner eigenen Kenntnis und Erfahrung.

Gegen diese Feststellung des Berufungsrichters ist nichts zu erinnern. Sie findet ihre Befristigung darin, daß durch § 116 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 die Aktiengesellschaften, welche ausschließlich die Rückversicherung betreiben, im allgemeinen von der Staatsaufsicht deshalb befreit worden sind, weil sie nur mit geschäftsgewandten Personen, nämlich mit den Versicherern, in Beziehung treten. Aus demselben Grunde finden die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 auf die Rückversicherung keine Anwendung (§ 186).

Die Klägerin meint dagegen, es müsse nach § 16 UWG. der Preis der in Betracht zu ziehenden Personen weiter ausgedehnt werden, sodaß er alle Interessenten umfasse. Willige man eine solche Ausdehnung, so gehörten zu den Interessenten auch die Versicherungsnehmer, nicht nur Rückversicherer. Als Versicherungsnehmer käme dann überhaupt das Publikum in Betracht, das eine Lebensversicherung abschließen wolle. Wenn nämlich jemand nicht mit der Klägerin, sondern mit einer anderen Versicherungsgesellschaft einen Lebensversicherungsvertrag abschließe, könne dieser Versicherungsnehmer in dem irrigen Glauben abgeschlossen haben, die Gesellschaft sei bei der Klägerin rückversichert, während sie in Wahrheit bei der Beklagten Rückdeckung genommen hätte. Hier zeige es sich, daß nicht nur die Auffassung der erfahrenen Leiter von Versicherungsunternehmungen, sondern auch die Auffassung des unerfahrenen Publikums in Betracht komme.

Gegenüber diesem Angriffe kommt in Betracht, daß das Publikum bei Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags regelmäßig nicht weiß, bei wem sein Versicherer Rückversicherung genommen hat oder nehmen wird. Dies ist der Standpunkt des angezogenen § 116 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 und des § 186 des Gesetzes vom 30. Mai 1908, Gesetzesbestimmungen, die darauf beruhen, daß das unerfahrene Publikum mit den Rückversicherern in keine Beziehung tritt, die Art der Rückdeckung der einzelnen Versicherer unter sich dem einzelnen Versicherungsnehmer auch nicht bekannt gegeben wird.

Der Berufungsrichter hatte sonach keine Rücksicht auf die wenigen Personen zu nehmen, die sich darum kümmern, bei wem sich ihr Versicherer wiederum gedeckt hat, die aber doch so wenig Einsicht besitzen, daß sie, wenn sie die Rückversicherer ermittelt haben, diese nicht voneinander unterscheiden können. Damit erleidet sich zugleich der weitere Einwurf, daß die Klägerin in ihrem Rufe geschädigt werden könne, wenn unerfahrene Personen die Beklagte mit der Klägerin verwechselten.

Die Klägerin hat schließlich unter Widerspruch der Beklagten in dieser Instanz neu behauptet, die Beklagte habe ihren Sitz von Königsberg nach Charlottenburg verlegt; durch diesen Wechsel des Sitzes werde die Verwechslungsgefahr gesteigert. Das beweise auch der Umstand, daß bereits für die Beklagte bestimmte, nach Charlotten-

burg gerichtete Postfächer der Klägerin ausgefolgt worden seien. Mit diesem neuen tatsächlichen Vorbringen kann die Klägerin in der Revisionsinstanz nicht gehört werden, da die Revision nur wegen Gesetzesverletzung stattfindet (§ 550 BPO.). Die Klägerin hatte schon in den Vorinstanzen darauf abgehoben, daß bei Aushändigung von Postfächern Verwechslungen in Königsberg bereits vorgekommen seien, weil sie dort am Sitze der Beklagten eine Filiale hat. Der Berufungsrichter hat darauf bereits zutreffend erwidert, daß die Post nicht zu dem Publikum gehört, das hier für das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr maßgebend ist.

Somit erweist sich das angegriffene Urteil als gerechtfertigt und war die Revision zurückzuweisen, ohne daß darauf einzugehen wäre, ob die Anwendung des § 16 UWG. ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs verlangt.“